KNAPPSCHAFT KLINIKEN SERVICE

Anlage 01

Vertrag

Aufzugswartung für Knappschaft Kliniken

Verfahrensnummer 183/26

Entwurf

Vertrag über Aufzugswartung

für Knappschaft Kliniken

zwischen

Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH (KKUB)
In der Schornau 23-25, 44892 Bochum

Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH (KKB)
Osterfelder Str. 157, 46242 Bottrop

Knappschaft Kliniken Saar GmbH (KKS)
In der Humes 35, 66346 Püttlingen

Knappschaft Kliniken Vest GmbH (KKV)
Dorstener Straße 151, 45657 Recklinghausen

Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH (KKGB)
Schernerweg 4, 45894 Gelsenkirchen

Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH (KKW)
Am Knappschaftskrankenhaus 1, 44309 Dortmund

Rhein-Maas Klinikum GmbH (RMK)
Mauerfeldchen 25, 52146 Würselen

Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG)
In der Schornau 23-25
44892 Bochum

nachfolgend Auftraggeber genannt und vertreten durch Knappschaft Kliniken Service GmbH, In der Schornau 23-25, 44892 Bochum, vertreten durch die Geschäftsführung

und

Entwurf

.....
.....
.....

nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

Präambel Auftraggeber, und Rechnungsempfänger 5

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung 5

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung 6

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers 7

§ 4 Leistungsabgrenzungen 7

§ 5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers 8

§ 6 Pflichten des Auftraggebers 8

§ 7 Preise, Rechnungsstellung, Preisanpassung 8

§ 8 Laufzeit und Kündigung 9

§ 9 Pflichtverletzungen, Haftung, Versicherung 10

§ 10 Sonstiges (Erfüllungsort, Rechtswahl) 10

§ 11 Schriftformklausel 10

§ 12 Gerichtsstand 11

§ 13 Salvatorische Klausel 11

Anlagenliste 12

Entwurf

Präambel Auftraggeber, und Rechnungsempfänger

P.1 Auftraggeber und Rechnungsempfänger sind folgende Gesellschaften:

- Knappschaft Kliniken GmbH
- Knappschaft Kliniken Service GmbH
- Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH (KKUB)
- Knappschaft Kliniken Bottrop GmbH (KKB)
- Knappschaft Kliniken Saar GmbH (KKS)
- Knappschaft Kliniken Vest GmbH (KKV)
- Knappschaft Kliniken Gelsenkirchen-Buer GmbH (KKGB)
- Knappschaft Kliniken Westfalen GmbH (KKW)
- Rhein-Maas Klinikum GmbH (RMK)
- Knappschaft Kliniken Solution GmbH (KKSG)

P.2 Die Auftraggeber sind jeweils Auftraggeber für ihren eigenen Bedarf und keine Gesamtschuldner. Erfüllungsort ist beim jeweiligen Auftraggeber. Vergabestelle und Kontaktstelle ist die Knappschaft Kliniken Solution GmbH. Gleichzeitig ist die Knappschaft Kliniken Solution GmbH Bezugsberechtigte, soweit vergaberechtliche Regelungen nicht entgegenstehen. Nach Zuschlagserteilung wird das Vertragsmuster für das jeweilige Los mit dem jeweiligen Auftragnehmer geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand ist eine Rahmenvereinbarung über die Vollwartung von Aufzugsanlagen der Knappschaft Kliniken. Der Auftragnehmer wartet, repariert und modernisiert Aufzuganlagen eigenen sowie fremden Fabrikats und erbringt weitere Leistungen im Zusammenhang zur Sicherung des Betriebs. Für die Kalkulation der Preise haben die Bieter die Aufzüge während der Angebotsfrist besichtigt. Der Auftragnehmer akzeptiert den Stand der Aufzugsanlagen zum Zeitpunkt des Zuschlags. Instandhaltungsdefizite können nach Zuschlag nicht mehr geltend gemacht werden. Bei einem entsprechenden Termin konnten die Aufzugsbücher eingesehen werden. In der Liste der Aufzüge und Standorte und Preisblatt (02 - Liste der Aufzüge und Standorte und Preisblatt) sind die Aufzüge aufgeführt, für welche die Wartung abgeschlossen werden soll. Für im Dokument 02 Liste Aufzüge und Standorte und Preisblatt aufgeführte Anlagen und Leistungen werden Einzelpreise abgefragt.

1.2 Jeder Auftraggeber kann im Rahmen vergaberechtlicher Regelungen zur Auftragserweiterung während der Vertragslaufzeit von dem Auftragnehmer

Entwurf

verlangen, dass weitere Aufzugsanlagen in diesen Vertrag aufgenommen werden, die er in seinem Betreuungsbestand übernimmt. Der Auftragnehmer wird die Aufzugsanlage(n) nach vorheriger Begutachtung übernehmen. Die Kosten für die zusätzlichen Anlagen werden nach Abfrage durch den Auftraggeber durch den Auftragnehmer in einem Angebot angeboten. Der Auftraggeber hat kein Anspruch auf Erteilung von Aufträgen über zusätzliche Anlagen. Es besteht kein exklusives Recht für die Vollwartung aller möglicher Anlagen der Auftraggeber.

1.3 Zu eventuellen Instandhaltungsdefiziten, sowie zu den Instandhaltungsinhalten einschließlich Vergütung der Aufzugsanlagen werden die Parteien auf der Basis dieses Rahmenvertrages eine gesonderte Vereinbarung treffen. Die Instandhaltungsdefizite müssen vor Vertragsabschluss schriftlich benannt werden.

1.4 Bei endgültiger Stilllegung, Sanierung oder beim Austausch einzelner Aufzugsanlagen sowie bei Verlust oder Veräußerung einzelner oder mehrerer Objekte aus der Betreuung sind die entsprechenden Anlagen nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Werden die in der Bestandsliste bzw. den Bestandslisten aufgeführten Aufzugsanlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen die Leistungs- und die Vergütungspflicht für die Dauer der Außerbetriebsetzung im entsprechenden Umfang.

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

2.1 Für die Durchführung dieser Vereinbarung gelten folgende Unterlagen und Rahmenbedingungen in nachstehender Reihenfolge:

- Diese Vereinbarung zur Ausschreibung mit der Verfahrensnummer 183/26 (mit allen Anlagen, insbesondere die Vollwartungsleistungsbeschreibung gemäß Anlage 3 (Leistungsbeschreibung), und die Aufstellung der Aufzüge nach den jeweiligen Liegenschaften für Vollwartung mit Preisen und Zeitraum für den Betreuungsbeginn gemäß Anlage 2 (Preisblatt)
- Angebot des Bieters,
- die VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003,
- alle Gesetze und einschlägigen technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie zum Beispiel DIN-Normen und EN-Normen und sonstige anerkannten Regeln der Technik.

2.2 Weitere Vertragsgrundlagen sind nicht vereinbart. Sofern zwischen den zuvor bezeichneten Vertragsgrundlagen Widersprüche oder Abweichungen bestehen, ist die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen zugleich deren Rangfolge. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind keine Vertragsgrundlage, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Entwurf

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Ziel dieses Vollwartungsvertrages ist die Werterhaltung der Aufzugsanlagen bei minimaler Unterbrechung der Betriebsabläufe.

3.2 Der Auftragnehmer führt die Leistungen nach den jeweils anerkannten Methoden aus und berücksichtigt dabei die gesetzlichen Vorschriften einschließlich für Aufzüge und Fahrtreppen geltende DIN- und UVV Vorschriften, insbesondere die DIN EN 13015 zur Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen.

3.3 Der Umfang der Serviceleistungen für die bezeichneten Aufzugsanlagen richtet sich nach den Leistungsbeschreibungen (Anlage 3).

3.4 Andere Serviceleistungen, insbesondere solche, die nicht gemäß dieses Vertrages in Verbindung mit Aufzugsanlagen zum Leistungsumfang des Vertrages gehören, werden vom AN gegen gesonderte Vereinbarung ausgeführt.

§ 4 Leistungsabgrenzungen

4.1 Serviceleistungen (insbesondere Instandhaltungsarbeiten), die auf höhere Gewalt oder auf nicht sachgemäße Behandlung der Aufzugsanlagen(n), auf Überlastung oder auf Vandalismus zurückzuführen sind oder durch Gebäudeveränderungen oder durch Einwirkung von Feuer, Wasser, Feuchtigkeit oder durch Überspannungsschäden elektrischer Zuleitungen verursacht werden, technische Verbesserungen, Änderungen, wenn diese aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von zuständigen Überwachungsstellen empfohlen oder angeordnet werden, sind nicht Gegenstand der Leistungen.

4.2 Sollte sich im Rahmen eines Störungseinsatzes herausstellen, dass eine Störung an der Stromzuleitung und / oder am Telefonanschluss vorliegt, ist der Auftragnehmer für die Dauer der Störung von den davon betroffenen Leistungen wie Instandhaltungsarbeiten frei.

4.3 Der Auftragnehmer wird, Arbeiten, die nicht zu ihrem Leistungsumfang gehören, gegen gesonderte Vereinbarung durchführen, soweit sein Betrieb hierauf eingerichtet ist. Solche Arbeiten bedürfen des schriftlichen Auftrages durch den Auftraggeber, bei Gefahr im Verzuge genügt die mündliche Beauftragung durch die technische Leitung des jeweiligen Objektes oder den Ansprechpartner des Auftragnehmers am jeweiligen Standort. Aufträge können auch an andere Unternehmen erteilt werden. Der Auftragnehmer hat kein exklusives Recht zur Leistungserbringung.

Entwurf

§ 5 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Das eingesetzte Fachpersonal verfügt über ein gepflegtes Erscheinungsbild und ist der deutschen Sprache mächtig. Die Einschaltung von Fremdpersonal ist dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

5.2 Der Auftragnehmer beachtet bei der Durchführung der Arbeiten die anerkannten Regeln der Technik. Soweit die einzelnen Aufzugsanlagen dies zulassen, sind die Arbeitsmethoden und Werkzeuge einzusetzen, die dem zum Zeitpunkt der Leistungs-erbringung jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Eine Verpflichtung zur Veränderung einzelner Aufzugsanlagen ergibt sich hieraus nicht.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

Der AG hat folgende Betreiber- und Mitwirkungspflichten:

6.1 Bauliche Veränderungen, die die Funktion einzelner Anlagen beeinträchtigen können, sind dem Auftragnehmer rechtzeitig mitzuteilen.

6.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die anlagenspezifische Anlagendokumentation einschließlich Instandhaltungsanleitungen zur Verfügung stellen, soweit vorhanden.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Störungen und Schäden, sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer jede Auskunft über die Aufzugsanlage und ihre Betriebsbedingungen, die zur Durchführung der Leistungen notwendig ist.

6.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten aus diesem Vertrag Zutritt zu allen Teilen der Aufzugsanlage zu gestatten.

§ 7 Preise, Rechnungsstellung, Preisanpassung

7.1 Alle Preise sind in dem vom AN mit dem Angebot zur Ausschreibung vorgelegten Preisblatt enthalten. Die Preise beinhalten die Kosten für alle in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen. Die Preise im Preisblatt sind Festpreise und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.

7.2 Der AN rechnet die von ihm erbrachten Leistungen nach den angebotenen Preisen (s. Anlage 2) kalenderjährlich im Voraus gegenüber dem jeweiligen AG ab. Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2% Skonto oder vierteljährlich in entsprechenden Teilbeträgen ohne Abzug jeweils zu zahlen. Die Rechnungsstellung hat den jeweils gültigen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen.

Entwurf

7.3 Leistungen, die nicht mit der pauschalen Vergütung abgegolten sind, werden nach der jeweils getroffenen Vereinbarung vergütet. Die Preise für Stundensätze und Anfahrten ergeben sich aus Anlage 2.

7.4 Die im Angebot enthaltenen Preise sind für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest. Preisanpassungen sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit beginnt am 01.07.2027 und endet am 30.06.2030. Der Vertrag verlängert sich einmal um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor dem jeweiligen Ende durch die AG gekündigt wird (nach dieser Option endet der Vertrag spätestens am 30.06.2031).
Der Beginn der Betreuungszeit für die einzelnen Anlagen ergibt sich aus Anlage 2.

Die Betreuungszeit der einzelnen Aufzugsanlagen endet automatisch mit Ablauf dieses Vertrages. Weitere Aufzugsanlagen können dem bestehenden Vertrag zugeführt werden und enden ebenfalls zum Ablauf dieses Vertrages.

8.2 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine in der Bestandsliste aufgeführten Anlage aus rechtlichen Gründen von Dritten instandgehalten werden müssen.

Als wichtiger Grund gilt zudem, wenn der AN seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB); über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt; der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt; der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten; der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Entwurf

§ 9 Pflichtverletzungen, Haftung, Versicherung

9.1 Führt der AN die ihm übertragenen Arbeiten nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß aus oder kommt er sonstigen Pflichten, die ihm aus diesem Vertrag obliegen, nicht nach, hat er diese unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AG unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme wegen eines Mangels der Leistung hat der AG insbesondere in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit der Aufzugsanlage bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Ein solcher Fall wird z.B. angenommen, wenn mehr als 10 % Ausfallzeit bei einer Anlage erreicht ist oder der Auftragnehmer selbst feststellt, dass er eine vertraglich geschuldete Aufgabe nicht erfüllen kann.

9.2 Eine Kündigung des Vertrages sowie ein Rücktritt wegen Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen ist nur unter den weiter gehenden Voraussetzungen des § 314 BGB möglich.

9.3 Der AN haftet für alle schuldhaft verursachten Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen. Für Schäden, die nicht an den vertragsgegenständlichen Anlagen entstanden sind, haftet der AN aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bei schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.4 Unabhängig von diesen Haftungsbegrenzungen haftet der AN jedoch für Personen- und Sachschäden bis 5 Mio. EUR je Schadensereignis und Versicherungsjahr. Der AN muss während der Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung vorhalten, welche mindestens die Schadenssumme abdeckt.

§ 10 Sonstiges (Erfüllungsort, Rechtswahl)

10.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AN, für Leistungen des AN die Betriebsstätte der jeweiligen Anlage.

10.2 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht.

§ 11 Schriftformklausel

11.1 Alle diese Vereinbarung betreffenden Vereinbarungen, Änderungen, Ergänzungen und oder eine Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der

Entwurf

Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bestimmung.

§ 12 Gerichtsstand

12.1 Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt Bochum.

§ 13 Salvatorische Klausel

13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren.

Auftraggeber:

_____ _____

Ort, Datum (Geschäftsführer)

Auftragnehmer:

_____ _____

Ort, Datum Name

(Funktion)

Entwurf

Anlagenliste

Anlage 00 – Zentraldokument

Anlage 02 – Aufzugsliste und Preisblätter der Lose 01 bis 07

Anlage 03 – Leistungsbeschreibung

Anlage 04 – Standortkontaktdaten

Anlage 05 – Formblatt Anschreiben Angebot

Anlage 06 – Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Anlage 07 – Bietergemeinschaft

Anlage 07a – Eignungsleihe

Anlage 07b – Unterauftragnehmer

Anlage 08 – Formblatt - Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung

Anlage 09 – Referenzen

Anlage 10 – Formular 513 EU-BVB TVgG NRW

Anlage 11 – Eigenerklärung Sanktionen

Anlage 12 – Eigenerklärung Subventionen

Anlage 13 – Verpflichtungserklärung STTG

Anlage 14 – Verpflichtungserklärung STFLG

Entwurf